

Musterlösung Prüfung Öffentliches Recht I FS 21

Aufgabe 1	25 Punkte
I. Rechtliche Ausgangslage und notwendige Änderungen	3 Punkte
<p>1. Nationalratswahlen Art. 149 Abs. 2 S. 2 BV: Alle vier Jahre findet eine Gesamterneuerung statt. Die letzte Gesamterneuerung fand im Oktober 2019 statt und die nächste würde 2023 stattfinden. Die Vorschrift steht der Wahl am 22. September 2024 entgegen.</p> <p>Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BPR: Die Wahlen für die ordentliche Gesamterneuerung des Nationalrats finden am zweitletzten Sonntag im Oktober statt. Der Wahltermin wäre der 22. Oktober 2023. Die Vorschrift steht der Ansetzung des Wahltermins am 22. September 2024 entgegen.</p> <p>Allenfalls Erwähnung der Amtsdauer der Mitglieder des Nationalrates (Art. 145 Satz 1 BV).</p> 2. Ständeratswahlen Regelung durch das kantonale Recht (vgl. Art. 150 Abs. 3 BV). Die Kompetenzbestimmung steht einer Regelung durch den Bund entgegen.	
II. Vorgehensweise 1. Erlass des Parlaments a) Dringliches Bundesgesetz ohne Verfassungsgrundlage	12 Punkte
<p>Art. 165 Abs. 3 Satz 1 BV regelt das dringliche Bundesgesetz ohne Verfassungsgrundlage.</p> <p>Nach Art. 165 Abs. 1 BV darf das Inkrafttreten des Gesetzes keinen Aufschub dulden. Der für die Beurteilung der Dringlichkeit massgebliche Dauer ist ein Zeitrahmen von sechs bis zwölf Monaten. Subsumtion bezüglich der Pandemiesituation im Sommer/Herbst 2023. Materielle Begründung erforderlich?</p> <p>Nach Art. 165 Abs. 3 BV darf keine Verfassungsgrundlage vorliegen. Im vorliegenden Fall liegt eine Abweichung von Art. 149 Abs. 2 Satz 2 BV (Gesamterneuerung nach wesentlich mehr als vier Jahren) und eine Durchbrechung von Art. 150 Abs. 3 BV (Kompetenz der Kantone bezüglich Ständeratswahlen) vor.</p> <p>Nach Art. 165 Abs. 1 BV muss ein Beschluss durch die Mehrheit der Mitglieder jedes Rates vorliegen. Dies stellt eine Abweichung von Art. 159 Abs. 2 BV, welcher eine Mehrheit der Stimmenden verlangt, dar. Gemäss Art. 159 Abs. 3 Bst. a BV bedarf es bei der Dringlicher-</p>	

<p>klärung von Bundesgesetzen der Mehrheit der Mitglieder jedes der beiden Räte. Der Beschluss ergeht nach Art. 77 Abs. 2 ParlG in der Schlussabstimmung.</p> <p>Art. 165 Abs. 3 Satz 2 BV verlangt eine Befristung des Gesetzes. Die Wahl muss vom Parlament auf ein Datum zwischen dem 23. Und dem 29. September 2024 beschlossen werden. Spätester Zeitpunkt bei Beschluss am 29. September 2023 ist der 29. September 2024 wegen der Vermeidung der Referendumsunterstellung.</p> <p>Dringlich erkläre Bundesgesetze ohne Verfassungsgrundlage, deren Geltungsdauer ein Jahr übersteigt, unterliegen dem obligatorischen Referendum und sind nach Art. 140 Abs. 1 Bst. c BV Volk und Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten. Dringlich erklärte Bundesgesetze, deren Geltungsdauer ein Jahr übersteigt, unterliegen nach Art. 141 Abs. 1 Bst. d BV dem fakultativen Referendum. Unterjährige Gesetze unterliegen keinem Referendum, auch nicht dem fakultativen Referendum.</p> <p>Vgl. zur Praxis: AS 2020 5375; BBI 2020 9271</p> <p>Auf diese Weise kann die Bundesversammlung die Verschiebung der Gesamterneuerungswahlen verfassungskonform vornehmen.</p>	
b) Dringliches Bundesgesetz mit Verfassungsgrundlage	2 Punkte
<p>Art. 165 Abs. 1 Satz 1 BV regelt die Tatbestandsvoraussetzungen. Das Inkrafttreten darf keinen Aufschub dulden. Für die Subsumtion wird auf oben verwiesen. Das Gesetz darf lediglich von gesetzlichen Bestimmungen abweichen. Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BPR müsste geändert werden.</p> <p>Für die Verfahrensvoraussetzungen und die Referendumsunterstellung wird auf oben verwiesen.</p> <p>Auf diesem Weg kann eine Gesetzesänderung beschlossen werden, die Bestimmung könnte aber erst recht auch in ein dringliches Gesetz ohne Verfassungsgrundlage aufgenommen werden, zwei gesonderte Beschlüsse sind möglich, aber nicht zwingend.</p>	
c) Verordnung der Bundesversammlung	3 Punkte
<p>Nach Art. 173 Abs. 1 Bst. c BV kann die Bundesversammlung, wenn ausserordentliche Umstände es erfordern, zur Erfüllung der Aufgaben nach den Buchstaben a und b Verordnungen oder einfache Bundesbeschlüsse erlassen.</p> <p>Nach Art. 173 Abs. 1 Bst. b BV müssen die Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit erfolgen. Subsumtion, ob ausserordentliche Umstände und Erforderlichkeit zur Wahrung der inneren Sicherheit,</p>	

<p>Durchbrechung von Verfassungsnormen und/oder Gesetzesbestimmungen?</p> <p>Zudem muss ein Beschluss gemäss Art. 159 Abs. 2 BV vorliegen.</p> <p>Verordnungen und einfache Bundesbeschlüsse unterstehen nicht dem Referendum (vgl. Art. 163 Abs. 2 BV).</p> <p>Auf diese Weise könnte die Bundesversammlung ebenfalls vorgehen, rechtlich zweifelhaft ist aber, ob Verfassungsbestimmungen und Gesetze durchbrochen werden dürfen. Zu diesem Vorgehen ist angesichts der Alternativen nicht zu raten.</p>	
2. Erlass des Bundesrates	
a) Verordnung auf der Grundlage von Art. 185 Abs. 3 BV	5 Punkte
<p>Gemäss Art. 185 Abs. 3 BV kann der Bundesrat unmittelbar gestützt auf diesen Artikel Verordnungen und Verfügungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.</p> <p>Da eine generell-abstrakte Regelung angestrebt wird, müsste der Bundesrat die Massnahme in Form der Verordnung erlassen (vgl. Art. 163 Abs. 1 BV).</p> <p>Es muss nach Art. 185 Abs. 3 BV eine schwere Störung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit vorliegen. Problematisch ist, ob auf diesem Weg abweichende Regelungen von der BV und von Gesetzen beschlossen werden können. Subsumtion in Bezug auf Pandemie im Sommer/Herbst 2023.</p> <p>Vgl. zu Argumenten für die Verschiebung von Wahlen wegen der Beeinträchtigung der Willensbildung der Stimmberechtigten in der Pandemie BGer., Urteil vom 22. Dezember 2020, 1C_169/2020, E. 2.4</p> <p>Gemäss Art. 7d Abs. 2 Bst. a RVOG tritt die Verordnung ausser Kraft, wenn innert sechs Monaten kein Entwurf für ein Gesetz oder eine Verordnung der Bundesversammlung vorliegt. In der Praxis ist dies aber machbar. Der Bundesrat muss einfach den Entwurf für einen Erlass des Parlaments einbringen, alles Weitere obliegt dem Parlament, der Beschluss eines Gesetzes oder einer Verordnung ist nicht erforderlich.</p> <p>Verordnungen des Bundesrates unterstehen nicht dem Referendum.</p> <p>Die Verordnung des Bundesrates könnte verfassungskonform sein. Es ist aber zweifelhaft, ob Verfassung und Gesetz durchbrochen werden</p>	

dürfen. Spätestens nach sechs Monaten muss ein Entwurf an die Bundesversammlung folgen. Nur bei sehr hohem Zeitdruck und allfälligen politischen Spannungen im Parlament wäre dieser Weg zu empfehlen.	
b) Verordnung auf der Grundlage von Art. 40 EpG i. V. m. Art. 6 Abs. 2 Bst. b EpG	Zusatzpunkte
<p>Alternativ zu Art. 185 Abs. 3 BV → Art. 40 Abs. 1 Satz 1 EpG: Die zuständigen kantonalen Behörden ordnen Massnahmen an, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern. Die Beispiele für Massnahmen in Art. 40 Abs. 2 EpG sind nicht abschliessend («insbesondere»). Die Zuständigkeit des Bundesrates gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. b EpG anstelle der Kantone in der besonderen Lage tritt erst in der ausserordentlichen Lage ein.</p> <p>Verfahrenserleichterung: Art. 7d RVOG ist nicht anwendbar.</p> <p>Der Bundesrat könnte so vorgehen, es ist aber zweifelhaft, ob Verfassung und Gesetze auf dieser Grundlage durchbrochen werden dürfen.</p>	
Gesamtergebnis: Es ist vertretbar, verschiedene Varianten zu bejahen, die im Einklang mit der Verfassung stehen könnten. Als eindeutig verfassungskonforme Vorgehensweise steht das dringliche Bundesgesetz ohne Verfassungsgrundlage gemäss Art. 165 Abs. 3 BV im Vordergrund. Der Bundesversammlung ist dieses Vorgehen zu empfehlen.	
Aufgabe 2	25 Punkte
Frage 2 a) Vereinbarkeit mit den Grundrechten	22 Punkte
I. Politische Rechte (Art. 34 I BV)	17 Punkte
1. Schutzbereich	3 Punkte
<p>Schutz der politischen Rechte in Art. 34 Abs. 1 BV.</p> <p>Verweisnorm auf spezielles Bundesrecht (Art. 136 Abs. 2 BV), kantonales und kommunales Recht.</p> <p>Hier: Recht auf Teilnahme an Gemeindeversammlung nach kantonalem Recht. Schutzbereich eröffnet.</p>	
2. Einschränkung	2 Punkte
Teilnahme nur mit Impfnachweis oder ärztliches Attest, d.h. zusätzliche Voraussetzung über allgemeine Stimmberechtigung hinaus. Grundrecht wird eingeschränkt.	

3. Rechtfertigung	12 Punkte
<p>Anwendung von Art. 36 BV? Direkte Anwendung, sinngemässe Anwendung oder Anwendung der rechtsstaatlichen Grundsätze (Art. 5 Abs. 1 BV)</p> <p>a) Gesetzliche Grundlage (Art. 36 Abs. 1 BV) Grundlage in kantonalem Gesetz (d.h. Gesetz im formellen Sinn). Selbst wenn schwerwiegende Einschränkung, genügende gesetzliche Grundlage</p> <p>Voraussetzungen von Art. 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 BV sind erfüllt.</p> <p>b) Öffentliches Interesse (Art. 36 Abs. 2 BV) Öffentliches Interesse an Stärkung der Institution Gemeindeversammlung aufgrund verstärkter Mitwirkungsrechte (Antragsrechte). Dazu Schutz der öffentlichen Gesundheit.</p> <p>c) Verhältnismässigkeit Eignung des Impfnachweises für Sicherung der Durchführung der Gemeindeversammlung</p> <p>Erforderlichkeit fraglich, da Tests als milderer Mittel (Prüfung von anderen milderen Mitteln)</p> <p>Zumutbarkeit fraglich, da Gemeindeversammlung einzige Mitwirkungsmöglichkeit, keine Urnenabstimmungen auf Gemeindeebene, aber Befreiungsmöglichkeit durch ärztliches Attest (Interessenabwägung und Argumentation)</p>	
II. Versammlungsfreiheit (Art. 22 BV)	3 Punkte
<p>Art. 22 Abs. 2 BV</p> <p>Schutzbereich? Teilnahme nur an privaten oder auch an staatlich veranstalteten Versammlungen?</p> <p>Im Übrigen siehe oben Art. 36 BV</p>	
III. Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 10 Abs. 2 BV)	2 Punkte
<p>Schutzbereich? Könnte durch mittelbaren Impfbzwang betroffen sein. Hier aber offensichtlich keine Einschränkung, da keine Anordnung zur Impfung o.ä. Die blosse Voraussetzung für die Teilnahme an Gemeindeversammlungen führt nicht zu mittelbarem Zwang.</p>	
Frage 2 b)	3 Punkte
<p>Keine Einschränkung der körperlichen Unversehrtheit. Durch Art. 10 Abs. 2^{bis} BV (neu) könnte aber ein Schutz vor mittelbaren Einschränkungen geschaffen werden.</p>	

Dieser bezieht sich auch auf soziale Nachteile. Erschwerung der Teilnahme an Gemeindeversammlungen könnte ein sozialer Nachteil sein. Verschiedene Argumentationen vertretbar.	
Aufgabe 3	20 Punkte
Frage 3 a)	12 Punkte
<p>I. Grundlagen für Bundeskompetenz</p> <p>1. Schutz vor ionisierenden Strahlen Art. 118 Abs. 2 Bst. c BV</p> <p>Subsumtion: Mobilfunk verursacht nichtionisierende Strahlen, siehe dazu Hinweis im Sachverhalt auf NISV, Art. 118 Abs. 2 Bst. c BV ist daher nicht einschlägig</p> <p>2. Fernmeldewesen Art. 92 Abs. 1 BV</p> <p>Subsumtion: Mobilfunk fällt zwar unter Fernmeldewesen, hier geht es aber nicht um Regulierung des Fernmeldewesens in Form einer Marktregulierung, sondern um das Verbot bestimmter Technologien.</p> <p>3. Umweltschutz Art. 74 Abs. 1 BV</p> <p>Subsumtion: Moratorium bezüglich MF-2050 dient dem Schutz des Menschen vor schädlicher Strahlung (i.S. einer schädlichen Einwirkung)</p> <p>II. Wirkung der Bundeskompetenz</p> <p>Nachträglich derogatorische Bundeskompetenz (subsumiert bei einer der oben erwähnten Kompetenzen)</p> <p>Diskussion, ob USG und NISV abschliessende Regelungen der Mobilfunktechnologien enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dafür: ausführliche Regelung in NISV, insbesondere auch Ziff. 6 - Dagegen: Bund hat die neu auftretende MF-2050 noch nicht geregelt, da es sich um einen völlig neuen Standard handelt, zu dem noch keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen. <p>Fazit: Bundesrat hat recht, andere Auffassung ist vertretbar</p>	
Frage 3 b)	4 Punkte
<p>I. Abstrakte Normenkontrolle</p> <p>Art. 189 Abs. 1 Bst. a BV (Verletzung von Bundesrecht) Oder Art. 95 Bst. a BGG Art. 82 Bst. b BGG (Beschwerde gegen kantonale Erlasse) Frist ist abgelaufen (Art. 101 BGG)</p>	

<p>II. Konkrete Normenkontrolle Art. 82 Bst. a BGG (Beschwerde in öff.-rechtl. Angelegenheiten)</p> <p>Erwirken eines Einzelakts: Beantragung einer Baubewilligung für Errichtung oder Umrüstung von Mobilfunkantennen durch Anbieterinnen, Anfechtung der Ablehnung durch kantonale Behörde, zunächst vor kantonalem Gericht, dann Beschwerde an Bundesgericht, dabei vorfrageweise Überprüfung des kantonalen Gesetzes im Rahmen einer Einzelaktkontrolle</p>	
<p>Frage 3 c)</p>	<p>4 Punkte</p>
<p>I. Standesinitiative Art. 160 Abs. 1 BV, Art. 115 – 117 ParlG</p> <p>Erfolgsaussichten gering</p> <p>II. Einflussnahme auf Mitglieder des Ständerats Aber Instruktionsverbot (Art. 161 Abs. 1 BV)</p>	
<p>Aufgabe 4</p>	<p>18 Punkte</p>
<p>Frage 4 a)</p>	<p>10 Punkte</p>
<p>Gefragt wird nach dem Verhältnis zu den anderen in der BV verankerten Grundrechten in Bezug auf die Adressatinnen der Grundrechtsbindung (Art. 35 Abs. 2 BV), die Wirksamkeit zwischen Privatpersonen (Art. 35 Abs. 3 BV) und das Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage (Art. 36 Abs. 1 BV).</p> <p>Adressaten der Grundrechte sind grundsätzlich nur Träger staatlicher Aufgaben (Art. 35 Abs. 2 BV).</p> <p>Diese Konstellation ist zugeschnitten auf Abwehr-, Leistungs- und Schutzansprüche, wie sie bei klassischen Grundrechten wie dem Recht auf Leben zur Geltung kommen.</p> <p>Diese klassische Konstellation besteht beim Recht auf eine gesunde Umwelt nur selten, wenn staatliche Aufgabenträger ausnahmsweise selbst die Umwelt in einer Weise schädigen, dass hieraus unmittelbar die Einschränkung einer individuellen Rechtsposition resultiert. So könnten beispielsweise Gesundheitsschäden durch Immissionen einer militärischen Anlage verursacht werden.</p> <p>In aller Regel sind die Beeinträchtigungen der Umwelt in Form von Luft- und Wasserverschmutzung bis hin zur Klimaerwärmung jedoch die Folge privater Handlungen wie dem Betrieb von Industrieanlagen, Auto- und Flugverkehr sowie touristische Aktivitäten.</p>	

<p>Privatpersonen sind nicht Adressatinnen von Grundrechten. Das Grundrecht auf eine gesunde Umwelt könnte vor diesem Hintergrund weitgehend leerlaufen.</p> <p>Die Behörden sorgen jedoch gemäss Art. 35 Abs. 3 BV dafür, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden.</p> <p>Zur Effektivierung des Grundrechts auf eine gesunde Umwelt ist daher zu überlegen, auf welche Weise staatliche Behörden hierzu beitragen könnten. Im Vordergrund stehen wohl Bewilligungsregime für zahlreiche umweltschädigende Privataktivitäten nach dem Vorbild der Bewilligungspflicht von Grossanlagen. Beispielsweise könnte die Umweltverträglichkeitsprüfung bei Infrastrukturanlagen ausgeweitet werden oder auf neue Genehmigungstatbestände von Naturnutzungen – auch individueller Art – Anwendung finden. Auch an Lenkungsinstrumente wie Road Pricing o.ä. ist zu denken.</p> <p>In der Folge würde das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage (Art. 36 Abs. 1 BV) auf Einschränkungen des Grundrechts auf eine gesunde Umwelt Anwendung finden.</p> <p>Es wäre darüber nachzudenken, ob jede private Umweltbeeinträchtigung einer gesetzlichen Grundlage bedürfte.</p> <p>Die Gesetzgeber in Bund, Kantonen und Gemeinden hätten beim Erlass von Gesetzen neu stets eine Konkordanz zwischen den Grundrechten, die zu einer Beeinträchtigung der Umwelt führen, und dem Grundrecht auf eine gesunde Umwelt herzustellen.</p> <p>Die zu formulierenden Fallkonstellationen sollten auf das Dreiecksverhältnis Bezug nehmen, in dem jeder Mensch ein Recht auf eine gesunde Umwelt hat, das durch andere Privatpersonen beeinträchtigt wird und der Staat bei sämtlichen Umweltbeeinträchtigungen durch eine spezifische gesetzliche Grundlage – beispielsweise in Form der Errichtung eines Bewilligungsregimes – für einen Ausgleich zu sorgen hat.</p>	
Frage 4 b)	4 Punkte
<p>Gefragt ist nach der Grundrechtsträgerschaft sowie der prozessualen Durchsetzung.</p> <p>Der persönliche Schutzbereich von Grundrechten ist bislang auf natürliche und juristische Personen beschränkt, manche Grundrechte sind nur auf Menschen zugeschnitten, bislang ist die Natur bei keinem Grundrecht Grundrechtsträgerin.</p> <p>Die Natur ist nur Regelungsgegenstand objektiver Bestimmungen, wie Staatszielbestimmungen (Art. 2 Abs. 4, Art. 54 Abs. 2, Art. 73 BV),</p>	

<p>Kompetenznormen (Art. 74 Abs. 1 BV) und Gesetzgebungsaufträgen (Art. 78 BV).</p> <p>Die Natur hat weder eine Rechtspersönlichkeit noch eine Rechtsfähigkeit. Da die Natur selbst nicht handlungsfähig ist, bedürfte es einer Form der Prozessstandschaft, bspw. durch ein Verbandsbeschwerderecht oder spezielle Beauftragte, Ombudsfrau, etc.).</p>	
Frage 4 c)	4 Punkte
<p>Gefragt wird nach der Zulässigkeit einer grundrechtlichen Verankerung in der Kantonsverfassung trotz Ablehnung auf Bundesebene. Kantonsverfassungen dürfen dem Bundesrecht nicht widersprechen (Art. 51 Abs. 2 Satz 2 BV).</p> <p>Problematisch ist vorliegend die Kompetenz der Kantone in Anbetracht verschiedener Bundeskompetenzen, vor allem für den Umweltschutz (Art. 74 Abs. 1 BV).</p> <p>Fraglich ist aber, ob die Kantone hierdurch an der Schaffung von Grundrechten gehindert werden. Bei der Grundrechtsordnung wird den Kantonen ein weiter Spielraum belassen.</p> <p>Auch die Grundrechtskonzeption der BV ist nicht als abschliessend zu verstehen, sodass die Kantone berechtigt wären neue Wege zu beschreiten.</p>	
Aufgabe 5	12 Punkte
Frage 5 a)	3 Punkte
<p>Gebietsverschiebungen richten sich nach Art. 53 BV.</p> <p>Da es sich nur um eine Gemeinde mit kleinem Gebiet und geringer Einwohnerzahl handelt (aus Kartenausschnitt im Vergleich zu Schaffhausen erkennbar), geht es um eine Gebietsveränderung (Art. 53 Abs. 3 BV).</p> <p>Alternative Argumentation:</p> <p>Es wäre wegen der internationalen Dimension (Aussengrenzen der Schweiz betroffen) aber auch vertretbar, von einer Änderung im Bestand der Kantone auszugehen (Art. 53 Abs. 2 BV analog).</p> <p>In jedem Fall bedarf es der Zustimmung der betroffenen Kantone.</p> <p>Die Bestimmungen schreiben aber nicht vor, dass dies die Stimmberechtigten sein müssen, unabhängig davon, ob die Gemeinde zum Kanton Schaffhausen oder zum Kanton Thurgau gehören würde.</p> <p>Darüber hinaus braucht es die Zustimmung der betroffenen Bevölkerung.</p>	

<p>Es ist fraglich, wie diese zu definieren ist. Es könnte nur die von der Gebietsverschiebung unmittelbar betroffene Gemeinde sein (die hier aber noch im Ausland liegt). In Frage kommt aber auch die Bevölkerung der aufnehmenden Körperschaft. Das wären die Stimmberechtigten des Kantons Schaffhausen, wenn die Gemeinde diesem Kanton beiträte.</p> <p>Die Aussage ist eher nichtzutreffend, bei entsprechender Begründung kann sie aber zumindest teilweise zutreffend sein.</p>	
Frage 5 b)	3 Punkte
<p>Art. 22 BV schützt die Versammlungsfreiheit. Zu nennen ist ausserdem die Meinungsfreiheit (Art. 16 BV).</p> <p>Qualitative Anforderungen an Versammlungen werden grundsätzlich nicht gestellt, allenfalls ist die Friedlichkeit Voraussetzung für die Berufung auf das Grundrecht.</p> <p>Ein öffentliches Interesse ist darüber hinaus nicht erforderlich.</p> <p>Im Gegenteil: Es braucht ein öffentliches Interesse, um Versammlungen einschränken zu können (Art. 36 Abs. 2 BV).</p> <p>Die Antwort trifft daher nicht zu.</p> <p>Vgl. BGE 143 I 147 E. 3.2 S. 151 f.</p>	
Frage 5 c)	3 Punkte
<p>Die Kompetenzen des Bundesrates in der Aussenpolitik sind in Art. 184 BV geregelt. Gemäss Art. 184 Abs. 1 BV besorgt der Bundesrat die auswärtigen Angelegenheiten «unter Wahrung der Mitwirkungsrechte der Bundesversammlung».</p> <p>In seiner alleinigen Kompetenz liegen grundsätzlich die Unterzeichnung und Ratifikation der Verträge (Art. 184 Abs. 2 Satz 1 BV). Lediglich die Genehmigung der Verträge obliegt grundsätzlich der Bundesversammlung (Art. 166 Abs. 2, Art. 184 Abs. 2 Satz 2 BV). Hieraus könnte geschlossen werden, dass der Bundesrat Verhandlungen eigenständig abbrechen darf.</p> <p>Gemäss Art. 166 Abs. 1 BV beteiligt sich die Bundesversammlung an der Aussenpolitik. Für die Reichweite der Beteiligung ist auf die gesetzlichen Bestimmungen abzustellen. Einschlägig ist Art. 152 ParlG.</p> <p>Ein Konsultationsrecht in Verbindung mit einem Vetorecht der zuständigen Kommissionen gemäss Art. 152 Abs. 3^{bis} und Abs. 3^{ter} ParlG liegt nicht vor, da die beiden Tatbestände nicht erfüllt sind.</p>	

<p>Der Bundesrat ist aber verpflichtet, die zuständigen Kommissionen gemäss Art. 152 Abs. 3 Satz 1 ParlG zu konsultieren. Der Abbruch der Verhandlungen mit der Europäischen Union erfüllt wohl den Tatbestand, wonach der Bundesrat die Kommissionen konsultieren muss, bevor er Richt- und Leitlinien zum Mandat für bedeutende internationale Verhandlungen abändert.</p> <p>Jedenfalls aber besteht eine Informationspflicht des Bundesrates gemäss Art. 152 Abs. 2 Satz 1 ParlG, da es sich beim Abbruch von Verhandlungen mit der EU um wichtige aussenpolitische Entwicklungen handelt.</p> <p>Die Aussage trifft so nicht zu, da der Abbruch nicht ohne jeden Einbezug erfolgen darf.</p>	
Frage 5d)	3 Punkte
<p>Die Unvereinbarkeiten der Mitglieder des National- und Ständerates ergeben sich zunächst aus Art. 144 Abs. 1 BV.</p> <p>Dort sind aber nur Unvereinbarkeiten in Bezug auf die Bundesbehörden geregelt.</p> <p>Das Gesetz kann gemäss Art. 144 Abs. 3 BV weitere Unvereinbarkeiten vorsehen.</p> <p>Für Bundesbehörden ist dies in Art. 14 ParlG erfolgt. Kantonale Behörden sind dort nicht erwähnt.</p> <p>Aus dem Instruktionsverbot (Art. 161 Abs. 1 BV) folgt zwar, dass die Parlamentsmitglieder ohne Weisungen stimmen. Dies schliesst aber Mitglieder von Kantonsregierungen nicht von vornherein aus, da die Kantone insoweit lediglich verpflichtet sind, keine Weisungskompetenz seitens der Kantonsregierung vorzusehen.</p> <p>Die Kantone selbst können auf der Grundlage von Art. 144 Abs. 3 BV darüber hinaus die Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft in der Kantonsregierung und in der Bundesversammlung anordnen. Bundesrechtlich zwingend ist dies indes keineswegs.</p> <p>Die Aussage trifft nicht zu.</p>	